

Satzung

**Allgemeine Richtlinien
für die Tätigkeit der Preisrichter
auf den Rassegeflügelausstellungen
Richtlinien für Preisrichteranwälter**



**Verband Deutscher Rassegeflügel-
Preisrichter-Vereinigungen**

Satzung

**des Verbandes Deutscher Rassegeflügel-
Preisrichter-Vereinigungen**
im Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter

I. Name und Sitz

§ 1

Der Verband führt den Namen:

„Verband

Deutscher Rassegeflügel - Preisrichter - Vereinigungen“

Er ist ordentliches und unmittelbares Mitglied des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter.

Der Verband hat seinen Sitz am Wohnsitz des jeweiligen ersten Vorsitzenden.

II. Zweck und Aufgaben

§ 2

Der Verband hat den Zweck die Deutschen Rassegeflügelpreisrichter nach einheitlichen Grundsätzen auszurichten.

Es ist daher Aufgabe des Verbandes Richtlinien für die Tätigkeit der Preisrichter auf den Rassegeflügelausstellungen und Richtlinien für Preisrichteranwälter aufzustellen. Diese Richtlinien sind bindend für alle dem Verband Deutscher Rassegeflügel-Preisrichter-Vereinigungen angeschlossenen Preisrichter-Vereinigungen der Länder.

III. Mitgliedschaft

§ 3

Ordentliche Mitglieder des Verbandes sind die Rassegeflügel-Preisrichter-Vereinigungen der Länder mit ihren sämtlichen Mitgliedern.

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Beitrittserklärung unter ausdrücklicher Anerkennung der Satzung und die Zustimmung der Mitgliederversammlung voraus.

§ 4

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des BDRG oder des Vorstandes des Verbandes Preisrichter, die sich um die Förderung der Rassegeflügelzucht oder um den Verband besondere Verdienste erworben haben, ernannt werden.

§ 5

Die ordentlichen Mitglieder haben Beiträge nach Maßgabe der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung an den Verband zu entrichten.

IV. Verbandsleitung

§ 6

Die Verwaltung des Verbandes ist Aufgabe des Vorstandes. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer
- e) den Vorsitzenden der Rassegeflügel-Preisrichter-Vereinigungen der Länder

Die unter a) bis mit d) genannten Personen bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.

Der Vorsitzende des Verbandes ist Mitglied des Hauptvorstandes des BDRG.

Die Wahlen erfolgen schriftlich, wenn nicht durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung die Wahl durch Zuruf erfolgen soll. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 7

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf anberaumt, doch soll wenigstens eine solche jeder Mitgliederversammlung vorausgehen. Zu jeder Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ist der Präsident des BDRG einzuladen.

§ 8

Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. Die Inhaber dieser Ämter haben Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten und sonstigen Aufwendungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter.

Aus Mittel des Verbandes können nur die Reisespesen der Mitglieder des engeren Vorstandes bestritten werden.

V. Aufgaben des Vorstandes

§ 9

Der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende vertreten den Verband nach innen und außen in allen Angelegenheiten. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.

Der Kassier hat die Mitgliederbeiträge einzuziehen und seine sonstigen Aufgaben durchzuführen. Der Schriftführer führt die Protokolle und beteiligt sich an den schriftlichen Arbeiten, soweit sie ihm vom Vorsitzenden zugewiesen werden.

VI. Mitgliederversammlung

§ 10

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung möglichst in Verbindung mit der Nationalen oder einer anderen führenden Schau statt. Teilnahmeberechtigt sind sämtliche Mitglieder der dem Verbande angeschlossenen Preisrichter-Vereinigungen der Länder. Bei Abstimmungen hat jede dem Verband angeschlossene Preisrichter-Vereinigung für je angefangene 20 Mitglieder 1 Stimme.

§ 11

Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung zählen:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes
- b) Kassenbericht
- c) Wahl des Vorstandes, soweit erforderlich
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Aufnahme von Mitgliedern
- f) Beratung und Beschlußfassung über die gestellten Anträge
- g) Änderung der Satzung
- h) Auflösung des Verbandes
- i) sämtliche den Verband sonst berührende Fragen

Zu allen Beschlüssen ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

VII. Schlußbestimmungen

§ 12

Die Satzung, die Ehrengerichtsordnung, die Ausstellungsbestimmungen, die Geschäftsordnung und die

sonstigen einschlägigen Bestimmungen des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter sind auch für die Mitglieder des Verbandes verbindlich, soweit sie durch gegenwärtige Satzungen nicht geändert sind.

Wenn nicht besondere Ehrengerichte bei den Preisrichter-Vereinigungen bestehen, finden Streitigkeiten unter den Mitgliedern ihre Erledigung nach Maßgabe der Ehrengerichtsordnung des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter bei den Ehrengerichten der zuständigen Landesverbände oder beim Berufungsehrengericht des BDRG.

Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes ist in jedem Falle ausgeschlossen.

Im Falle der Auflösung des Verbandes fällt sein Vermögen an die Organisation, die an seiner Stelle die Interessen der deutschen Rassegeflügel-Preisrichter wahrnimmt, im Zweifel an den Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter oder an die an dessen Stelle etwa tretende Organisation.

**Verband Deutscher
Rassegeflügel-Preisrichter-Vereinigungen
VDRGPr.**

**Allgemeine Richtlinien für die Tätigkeit der
Preisrichter auf den Rassegeflügelausstellungen.**

1. Das Preisrichteramt ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Personen bekleidet werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und als Mensch wie als Züchter makellosen Ruf besitzen. Die für die Richtertätigkeit gewährte Vergütung ist nur als Aufwandsentschädigung, niemals als ein Mittel zur Erlangung wirtschaftlicher Vorteile zu betrachten. Es ist nicht gestattet auf Briefbögen, Postkarten, Briefumschlägen, in Inseraten usw. durch den Zusatz Rassegeflügel-Preisrichter Werbung zu machen oder das Preisrichteramt zur Verschaffung geschäftlicher Vorteile irgend welcher Art zu mißbrauchen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung kann den Ausschluß aus der Preisrichter-Vereinigung zur Folge haben.
2. Die Bestimmungen für die Zulassung als Preisrichter sind in den Richtlinien für Preisrichter-anwärter vom 21. 10. 50 festgelegt.
3. Die Satzung des Verbandes Deutscher Rassegeflügel-Preisrichter-Vereinigungen vom 21. 10. 50 gilt grundsätzlich für die Preisrichter-Vereinigungen der Länder.
4. Die Preisrichter und Sonderrichter sind Mitglieder der Preisrichter-Vereinigung des Landes, in dem sie wohnen. Zuständig für die Aufnahme ist der Gesamtvorstand einer Preisrichter-Vereinigung.
5. Die zuständige Preisrichter-Vereinigung stellt für jeden Preisrichter einen Lichtbildausweis aus. In

diesem sind die Gruppen oder Rassen anzugeben, für die ein Preisrichter zugelassen worden ist.

6. Die dem VDRGPr. angehörenden Preisrichter dürfen nur auf Ausstellungen richten, die nach den Allgemeinen Ausstellungsbestimmungen (AAB) des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter durchgeführt werden.
7. Die AAB, insbesondere die hierin enthaltenen Bewertungsvorschriften, sowie alle Änderungen derselben sind für sämtliche Preisrichter bindend. Jeder Preisrichter hat daher im Besitze der AAB zu sein.

Es dürfen nur vom BDRG anerkannte Preisrichterbücher auf den Ausstellungen verwendet werden.

8. Grundsätzlich gilt für **alle** Schauen, bei denen Qualitätsnoten vergeben werden, der gleiche Bewertungsmaßstab. Mit einer milden und nachsichtigen Bewertung auf kleinen Schauen ist weder dem Aussteller, noch der Zielsetzung des BDRG, die Rassen züchterisch zu verbessern, gedient.
9. Die Note „v“ darf auf Ausstellungen, die drei oder mehr Richter beschäftigen, nur mit schriftlicher Zustimmung eines Obmanns, der von der Ausstellungsleitung bestimmt wird, vergeben werden. (VII 4 letzter Absatz der AAB).

Es ist selbstverständlich, daß ein von dem zuständigen Obmann abgelehntes „v“ von einem anderen Preisrichter nicht mehr bestätigt werden darf.

Auf größeren Schauen soll der Obmann, wie er gemäß der AAB Abschnitt VII Ziffer 4 letzter Absatz von der Ausstellungsleitung zu berufen ist, nach Möglichkeit nicht als Richter eingeteilt oder ihm zweckmäßig nur eine kleine Nummernzahl für die Bewertung übertragen werden, damit demselben genügend Zeit für die gründliche Prüfung

und Bestätigung der vorgeschlagenen „v“ Noten zur Verfügung steht.

10. Alljährlich haben die Preisrichter-Vereinigungen Schulungen durchzuführen zu dem Zwecke, die Preisrichter über den Stand der Zuchten der einzelnen Geflügelrassen, über Ausstellungs- und Bewertungsbestimmungen usw. laufend zu unterrichten.

Die Musterbeschreibungen enthalten wohl klare Richtlinien über die Zuchtziele und Rassemkmale der einzelnen Rassen, können aber niemals allein zum Anhalt genommen werden, in wie weit das Idealtier erreicht ist, d. h. auf welchem züchterischen Stand die einzelnen Rassen stehen.

Die Teilnahme der Preisrichter an den Schulungen ist eine selbstverständliche Pflicht. Daneben müssen die Preisrichter durch eigene, erfolgreiche, züchterische Tätigkeit, Besuch von großen Ausstellungen und führenden Zuchten sich ständig über den laufenden Stand der Zuchten unterrichten. In der Hand des Richters liegt Gedeih und Verderb der Zuchten.

Preisrichter, die ohne triftigen Grund an den Preisrichterversammlungen und -schulungen nicht teilnehmen, geben damit kund, daß sie an der gemeinsamen, überaus wichtigen Arbeit nicht genügend Interesse haben. Solche Preisrichter können daher mit Beschluß des Gesamtvorstandes von der Liste der Preisrichter gestrichen werden. Das gleiche gilt für unkameradschaftliches Verhalten von Preisrichtern und für solche Preisrichter, die den fachlichen Anforderungen, wie sie an einen Preisrichter gestellt werden müssen, nicht entsprechen.

11. Preisrichter und Preisrichteranwärter können nach Ziffer V 7 der AAB auf einer Schau, auf der sie selbst richten, nur in denjenigen Rassen und Farben-

schlagen in Wettbewerb treten, in denen sie nicht beschäftigt sind. Auf einer Schau mit weniger als drei Richtern kann ein Preisrichter überhaupt nicht ausstellen, wenn er dort als Richter tätig ist.

12. Für eine Ausstellung festverpflichtete Preisrichter sind an ihre Zusage in allen Fällen gebunden, wenn nicht ganz triftige Gründe für die Absage vorliegen.
13. Die Preisrichter haben alle Wahrnehmungen über verbotene Handlungen an Ausstellungstieren (s. AAB XIV.), sowie Versuche der Bestechung oder die Beurteilung zu beeinflussen, ausnahmslos der Ausstellungsleitung und wenn es zweckmäßig erscheint auch der zuständigen Preisrichter-Vereinigung mitzuteilen.
14. Preisrichter, die mit Ausstellern gemeinsame Sache machen, und diesen dadurch unberechtigte Vorteile verschaffen, haben Ausschluß aus der Preisrichter-Vereinigung zu erwarten.
15. Auf die Bestimmungen der AAB in VII 7 über Beanstandung sowohl eines zu hohen, als auch eines zu niederen Preisrichterurteiles wird hingewiesen.
16. Eine Erweiterung der Zuständigkeit eines Preisrichters setzt in allen Fällen eine Prüfung für die Gruppen, für die eine weitere Zulassung erfolgen soll, voraus.
17. Die Zulassung der Sonderrichter erfolgt ausnahmslos nur durch die zuständige Preisrichter-Vereinigung im Benehmen mit den beteiligten Sondervereinen.
18. Die Preisrichter haben für ihre Tätigkeit auf Ausstellungen zu beanspruchen:
 - a) Eisenbahnfahrt 3. Klasse, Tagesgeld DM 20.— für den vollen Tag und DM 10.— für den halben Tag für Reisetage und Prämierungstag,

- b) wird von der Ausstellungsleitung freie Unterkunft und freie Verpflegung nicht gewährt, so kann neben den Tagesgeldern für die Verpflegung pro Tag bis zu 12.— DM, für Übernachten bis zu DM 8.—, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Auslagen, beansprucht werden. Diese Auslagen sind nachzuweisen.
- c) Sonderrichter erhalten im Höchstfall DM 0,40 für jede von ihnen gerichtete Nummer, bei einer Beschäftigung von 80 und mehr Nummern die gleiche Vergütung wie ein Allgemeinrichter,
- d) die Preisrichter sind verpflichtet die vorgeschriebenen Gebühren- und Spesensätze zu beachten.
19. Die Zahl der dem Richter zur Beurteilung zugeordneten Tiere soll für gewöhnlich 100 bis 120 Einzeltiere nicht übersteigen. Sind mehr als 120 Nummern zu richten, so ist für jede weitere Nummer eine Gebühr von DM 0,30 zu berechnen. Mehr als 140 Nummern dürfen in der Regel von einem Preisrichter nicht übernommen werden, weil sonst die einwandfreie Bewertung und insbesondere die ausführliche Kritik darunter leidet.
20. Der Preisrichter hat an seine zuständige Preisrichter-Vereinigung und an den Verband Deutscher Geflügelpreisrichter-Vereinigungen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch eine Mitgliederversammlung festgesetzt.
21. Jeder Preisrichter muß selbstverständlich Mitglied eines örtlichen Geflügelzüchtervereines sein.
22. Aufrichtige Kameradschaft der Preisrichter untereinander ist Voraussetzung für eine gedeihliche Arbeit innerhalb der Preisrichter-Vereinigung. Gegenseitige Kritik der Preisrichterarbeit ist verwerflich und daher zu vermeiden. **Eine Stellungnahme zu einem Preisrichterurteil durch einen an-**

**deren Preisrichter darf nur nach vorheriger
Einsichtnahme im Preisrichterbuch erfolgen.**

23. Schwerwiegende Verstöße gegen die Richtlinien für die Tätigkeit der Preisrichter auf den Ausstellungen können vom Gesamtvorstande der zuständigen Preisrichter-Vereinigung mit zeitlicher oder dauernder Streichung von der Liste der organisierten Preisrichter geahndet werden.
-

Richtlinien für Preisrichteranwälter.

1. Zulassung.

Das Preisrichteramt ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Personen ausgeübt werden, die unbescholten sind, einen makellosen Ruf besitzen und mindestens 25 Jahre alt sind. Nur hochqualifizierte Züchter, die in jeder Hinsicht für eine korrekte, sachliche und gründliche Bewertung Gewähr bieten, werden als Preisrichter bzw. Preisrichteranwälter zugelassen.

Der Anwärter muß Mitglied eines örtlichen Geflügelzüchtervereins sein, weitreichende Erfahrung in der Zucht besitzen und wiederholt auf Geflügelausstellungen, darunter auch auf führenden Schauen, Tiere aus eigener Zucht mit sehr gutem Erfolge ausgestellt haben. Der Anwärter muß ferner eine musterzügliche Zuchtanlage besitzen.

Antrag auf Zulassung als Preisrichteranwälter ist bei der zuständigen Preisrichter-Vereinigung mittels eines Formulars, das dort anzufordern ist, zu stellen.

2. Gruppeneinteilung der Preisrichter.

Für die Rassegeflügelpreisrichter bzw. Anwärter werden folgende Gruppen unterschieden:

- A) Puten und Wassergeflügel
- B) Schwere Hühnerrassen
- C) Leichte Hühnerrassen
- D) Zwerghühner
- D1) Ziergeflügel
- E) Kropftauben
- F) Formentauben (ausschließlich Kropftauben)
- G) Tümler
- H) Farben- und Trommeltauben
- J) Schau- und Warzentauben
- K) Riesen- und Huhntauben

3. Ausbildung.

- a) Die Ausbildung erstreckt sich auf zwei Jahre. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Preisrichter-Vereinigung.
- b) Der Anwärter hat auf sechs Schauen, darunter auch auf größeren, selbständig die Rassen zu richten, für welche er sich gemeldet hat. Die Probearbeiten sind bei verschiedenen Preisrichtern zu machen.
- c) Die 1. Probearbeit, bei welcher 60 Nummern zu richten sind, dient als Eignungsprüfung. Hiezu ist auch ein Ausstellungsbericht, wie er allgemein für die Fachpresse verfaßt wird, zu fertigen. Nach Begutachtung dieser Arbeiten durch den überwachenden Preisrichter und den Obmann der zuständigen Preisrichter-Vereinigung erhält der Preisrichteranwärter Bescheid, ob er zur weiteren Ausbildung zugelassen wird.
- d) Bei jeder Probearbeit ist ein Preisrichterbuch, das der Anwärter zu stellen hat, zu verwenden. In dieses wird vom Anwärter eigenhändig über jede einzelne Käfignummer eine eingehende Kritik über die Vorzüge und Mängel des Tieres und die Bewertung eingetragen. Bei den ersten drei Probearbeiten ist die Vergebung von Preisen und Klassenauszeichnungen durch den Anwärter nicht erforderlich.
- e) Der Anwärter hat bei der ersten Probearbeit 60, bei der zweiten 70, bei der dritten 80, bei der vierten 90 und bei den weiteren Arbeiten je 100 Nummern zu richten.
- f) Der Anwärter hat rechtzeitig vor der Ausstellung, auf der er eine Probearbeit ablegen will, beim zuständigen Obmann der Preisrichter-Vereinigung einen diesbezüglichen Antrag einzureichen. Der

Obmann entscheidet über den Antrag und verständigt hiervon den die Probearbeit überwachenden Preisrichter und den Anwärter.

- g) Der Anwärter hat nach Beendigung der Prämiierung seine Probearbeit sofort an den überwachenden Richter zu übergeben. Dieser vergleicht seine eigene Arbeit mit der des Anwärters, stellt die abweichenden Bewertungsnoten fest, prüft Inhalt, Form und Sicherheit der Kritik und gibt im Preisrichterbuch des Anwärters ein ausführliches Gutachten über die Probearbeit und die Fähigkeiten des Anwärters.

Dem Anwärter ist nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, zu festgestellten groben Fehlern in der Bewertung Stellung an den Käfigen der fraglichen Tiere in Gegenwart des überwachenden Richters zu nehmen.

- h) Der überwachende Richter sendet das korrigierte Preisrichterbuch des Anwärters nach der Ausstellung unverzüglich an den Obmann der Preisrichter-Vereinigung.

Erst dieser gibt nach Durchsicht der Probearbeit dem Anwärter das Original mit der Beurteilung zurück. Die Durchschrift wird zu den Akten des Preisrichteranwärters genommen.

Zweckmäßig wird mit der Anwärterarbeit an den Obmann auch die Durchschrift der Preisrichterbogen übersandt um die Kritiken zu vergleichen. Auf den Ausstellungen hat der überwachende Richter hiezu kaum genügend Zeit.

- i) Eine Probearbeit gilt als entsprechend, wenn sie nur wenige (höchstens zwei bis drei) gröbere Fehler in der Bewertung und nur geringe Mängel in der Bewertungstechnik und in der Abfassung des Ausstellungsberichtes enthält.

Als **grobe** Fehler gelten die Abweichungen von wichtigen Forderungen der Musterbeschreibung oder der Bewertung, z. B. von zwei Stufen gegenüber der vom Preisrichter vergebenen Note.

Die Probearbeiten können benotet werden.

Es wird den Preisrichter-Vereinigungen der Länder überlassen, nach welchen besonderen Richtlinien die Probearbeiten zu beurteilen sind.

- k) Die Tätigkeit eines Anwärters als Schreiber bei einem Preisrichter anlässlich von Geflügelschauen ist der Ausbildung sehr förderlich. Diese Tätigkeit kann aber selbstverständlich nicht als Probearbeit anerkannt werden.

4. Prüfung.

- a) Anwärter, die von den 6 vorgeschriebenen Probearbeiten mindestens 4 mit gutem Erfolg abgelegt haben, können sich beim Obmann schriftlich zur Abschlußprüfung melden. Sie ist auf einer Landesschau oder einer anderen gleichwertigen Schau abzulegen.
- b) Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission die der Obmann der Preisrichter-Vereinigung beruft, durchgeführt und überwacht.
- c) Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil.

d) Praktischer Teil:

Der Anwärter hat 100 Käfignummern nach Wahl der Prüfungskommission zu bewerten und hiebei Ehren- und Klassenpreise bzw. Klassenauszeichnungen zu vergeben. Das Preisrichterbuch ist eigenhändig vom Anwärter zu führen.

Anwärter für die Gruppen A bis K haben die praktische Prüfung in zwei Abteilungen abzulegen

und zwar zunächst die Prüfung für die Gruppen A bis D und dann eine weitere Prüfung für die Gruppen E bis K, jeweils 100 Nummern.

e) **Theoretischer Teil:**

Der theoretische Teil besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Es werden hierbei insbesondere die Kenntnisse der Musterbeschreibungen und der allgemeinen Ausstellungsbestimmungen geprüft.

Bei der **schriftlichen Prüfung hat der Anwärter** über die Ausstellung, auf welcher er seine Abschlußprüfung gemacht hat, selbständig einen Ausstellungsbericht, geeignet für die Fachpresse, zu fertigen. Es können auch noch weitere schriftliche Prüfungsarbeiten gestellt werden.

Die **mündliche Prüfung** erstreckt sich auf das ganze Gebiet der Preisrichterarbeit.

Die schriftliche und mündliche Prüfung kann vom Obmann bei Bedarf für mehrere Anwärter zusammen an einem passenden Ort, z. B. am Wohnsitz des Obmanns anberaumt werden. Auch in diesem Falle erfolgt die Abnahme der Prüfung durch eine Prüfungskommission.

f) Über das Ergebnis der Abschlußprüfung entscheidet die Prüfungskommission im Benehmen mit der engeren Vorstandschaft der Preisrichter-Vereinigung.

Bei der Beurteilung der Prüfung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die große Verantwortung, die ein Preisrichter bei der Ausübung seiner Tätigkeit hat, rechtfertigt diese Maßnahme. Ein Preisrichter kann nur durch ein richtiges Urteil der Zucht dienen und die Erreichung der Zuchtziele fördern. Die Bewertung der Tiere auf den Ausstellungen erfolgt nicht um recht

viele Preise zu verteilen, sondern dem Tier durch die Qualitätsnote und den Preis ein Urteil über seinen Rassewert zu geben. Hiezu ist großes Können erforderlich.

- g) Bei der Abschlußprüfung erfolgt keine Benotung wie dies bei den Probearbeiten zulässig ist. Es gibt nur das Prüfungsergebnis „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Nach bestandener Prüfung erhält der Anwärter ein Prüfungszeugnis mit Angabe der Gruppen, für die er zugelassen ist.
- h) Alle durch die Prüfung entstandenen Kosten sind von dem Anwärter zu tragen.

Die Festsetzung einer Prüfungsgebühr ist zulässig.

- i) Hat ein Anwärter die Abschlußprüfung nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen, wenn er zwei weitere Probearbeiten mit Erfolg abgelegt hat.

5. Anwärter für Sonderrichter.

Antrag auf Zulassung eines Anwärters für Sonderrichter ist mittels des nach Ziffer 1 gegenwärtiger Richtlinien vorgesehenen Formulars vom Sonderverein an die zuständige Preisrichter-Vereinigung zu richten. Es ist Aufgabe der Sondervereine ihre Anwärter zu schulen, vor allem aber eine richtige Auswahl zu treffen um einen tüchtigen Preisrichternachwuchs zu sichern. Für die Zulassung, Ausbildung und Abschlußprüfung der Anwärter für Sonderrichter gelten die Allgemeinen Richtlinien für Preisrichteranwärter. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der deutschen Geflügelpreisrichter-Vereinigung im Benehmen mit der zuständigen Preisrichter-Vereinigung eines Landes.

Die Abschlußprüfung eines Sonderrichteranwärters ist grundsätzlich bei der Prüfungskommission der zuständigen Preisrichter-Vereinigung abzulegen.

Die letzte Entscheidung über die Annahme eines Sonderrichters trifft die für den Sonderrichter zuständige Preisrichter-Vereinigung.

6. Beiträge der Preisrichteranwälter.

Die Festsetzung eines Jahresbeitrags für die Preisrichteranwälter wird den Preisrichter-Vereinigungen überlassen.

Die Satzung,
die Richtlinien für die Tätigkeit der Preisrichter
auf den Ausstellungen,
die Richtlinien für Preisrichteranwälter
wurden beschlossen in der Mitgliederversammlung
des Verbandes Deutscher Rassegeflügel-Vereini-
gungen am 21. 10. 50 in Hannover.

| | |
|----------------------|------------------|
| gez.: Reymers | I. Vorsitzender |
| Hirschneider | II. Vorsitzender |
| Hell | Schriftführer |
| Beck | Kassier |

